



Schwäbisch Gmünd, 18.11.2009
Gemeinderatsdrucksache Nr. 293/2009

Vorlage an

Betriebsausschuss für Stadtentwässerung

zur Vorberatung
- öffentlich -

Gemeinderat

zur Beschlussfassung
- öffentlich -

**Änderung der Satzung über die öffentliche Entwässerung und Änderung der Entsorgungssatzung
- Anpassung der Entwässerungs- und der Entsorgungsgebühren ab 01.01.2010**

Anlagen:

Änderung der Entwässerungssatzung (Anlage 1)
Änderung der Entsorgungssatzung (Anlage 2)
Kostenaufstellung und Gebührenkalkulation (Anlage 3)
Nutzungsdauer für Anlagegüter in der Abwasserbeseitigung (Anlage 4)
Entwässerungsgebühren und Wasserpreise in anderen Städten und Gemeinden (Anlage 5)

Beschlussantrag:

1. Die als Anlage 3 beigefügte Abwassergebührenkalkulation wird bestätigt. Den dazugehörigen Berechnungsgrundlagen, entsprechend den Ausführungen in dieser GR-Drucksache sowie lt. Anlage 4, wird zugestimmt.
2. Die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Entwässerung wird beschlossen. Die Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.



3. Die als Anlage 2 beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung) wird beschlossen. Die Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Sachverhalt und Antragsbegründung:

Mit Beschluss vom 06.12.2006 wurde die Entwässerungsgebühr erstmalig für einen mehrjährigen Zeitraum (2007 bis 2009) festgesetzt. Die damalige Kalkulation ergab ab 01.01.2007 eine kostendeckende Gebühr von 1,98 €/m³ Frischwasserverbrauch.

Diese Gebühr war jedoch, im Nachhinein betrachtet, nicht ausreichend. Dies zeigt sich insbesondere daran, dass bereits die Ergebnisse 2007 (-178.623,17 €) sowie 2008 (-181.068,47 €) eine gebührenrechtliche Unterdeckung in der dargelegten Höhe aufweisen.

Ebenso muss berücksichtigt werden, dass aus dem Jahr 2006 noch ein Rest der gebührenrechtlichen Unterdeckung mit einem Betrag von 446.594,17 € zum Ausgleich offen steht. Für diese Unterdeckung besteht aus gebührenrechtlicher Sicht im Jahr 2011 letztmals die Möglichkeit, diese auszugleichen. Aus diesem Grund ist der genannte Betrag in der beigefügten Kalkulation auch in voller Höhe eingestellt.

Was die zeitliche Ausrichtung der vorliegenden Kalkulation angeht, so hat diese aufgrund der Ausgleichssystematik (Ausgleichszeitraum: max. 5 Jahre) eine Begrenzung dahingehend erfahren, dass bei der aktuellen Gebührenkalkulation lediglich ein Kalkulationszeitraum von höchstens 2 Jahren (2010 und 2011) zugrunde gelegt werden kann.

Die weiteren Verluste aus dem Bemessungszeitraum 2007 bis 2009 sollen dann durch entsprechende Verrechnungen mit Überschüssen bzw. durch Einstellung in spätere Gebührenkalkulationen ausgeglichen werden.

Aufgrund dieser Entwicklung war es aus betriebswirtschaftlicher Sicht zwingend geboten, ab dem Jahr 2010 eine aktuelle Gebührenkalkulation anzufertigen. Aus dieser ergibt sich, wie den Unterlagen in der Anlage zu entnehmen ist, eine kostendeckende Gebühr von 2,20 €/m³, was einer Steigerung gegenüber bisher von 22 ct/m³ entspricht.

Da der Eigenbetrieb Stadtentwässerung stets in der Lage sein muss, seine laufende Kosten vollständig über Gebühren zu decken und mit den damit erwirtschafteten Abschreibungen einen wesentlichen Teil der notwendigen Investitionen selbst zu finanzieren, ist es aus Sicht der Werkleitung dringend geboten, die Gebühren kostendeckend festzulegen. Gerade bei den Betrieben der Ver- und Entsorgung ist die volle Kostendeckung eine betriebswirtschaftlich zwingende Notwendigkeit. Der Gebührenzahler muss für diese existenzielle Leistung auch den vollen Preis bezahlen. Eine Abdeckung aus dem Kämmereihaushalt der Stadt, und damit aus allgemeinen Steuermitteln ist somit nicht vertretbar.

Ein wesentlicher Grund für den Gebührenanstieg ist der Umstand, dass der Frischwas-



serverbrauch, d.h. der Kostenteiler, seit Jahren rückläufig ist. Der Verbrauch hat sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

2004	3.119.618 m ³
2005	3.036.067 m ³
2006	3.027.318 m ³
2007	2.996.473 m ³
2008	2.906.617 m ³

Wurde bei der vorherigen Gebührenkalkulation 2007 – 2009 von einem gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauch von 3,1 Mio.m³ ausgegangen, so liegt der jetzigen Kalkulation 2010 bis 2011 der durchschnittliche Frischwasserverbrauch der letzten beiden abgeschlossenen Jahre 2007 und 2008 mit 2,95 Mio.m³ als gebührenpflichtige Abwassermenge zugrunde.

Was die Entwicklung des gebührenfähigen Aufwands angeht, so hat dieser im Vergleich zur letzten Kalkulation lediglich eine moderate Steigerung erfahren. So stieg der jährliche durchschnittliche gebührenfähige Aufwand (ohne Ausgleich von Unterdeckungen der Vorjahre) unter Berücksichtigung der Erträge von 2007 bis 2011 um ca. 259.550 € auf jetzt einen Betrag von rd. 6.299.450 €. Dies entspricht einer Steigerung über den Gesamtzeitraum von 4,29% oder einer solchen von jährlich 1,07%.

Die Gebührenanpassung von 0,22 €/m³ setzt sich aufgrund der vorgenannten Ausführungen daher wie folgt zusammen:

ca. +0,10 €/m³ = mengenbedingt

ca. +0,08 €/m³ = kostenbedingt

ca. +0,04 €/m³ = Nachholung Unterdeckung Vorjahre

Eine Anpassung auf die kalkulierte Abwassergebühr von 2,20 €/m³ würde sich bei einem 4-Personen-Haushalt und einem Jahresverbrauch von 146 m³ mit Mehrkosten pro Monat von 2,68 € bzw. pro Jahr von 32,12 € auswirken.



Eckdaten Gebührenkalkulation 2010/2011

(Aufwendungen/Erträge = Durchschnitt/Jahr)

AUFWENDUNGEN

Betriebsaufwand (Sachkosten)
 Personalkosten (Kläranlage, TbA, Bauhof)
 Kalkulatorische Abschreibungen
 Zinsen
 Verzinsung Eigenkapital

Summe Aufwendungen

Kalkulation 2007-2009	Kalkulation 2010/2011	Veränderung
1.873.467 €	2.118.250 €	244.783 €
1.136.666 €	1.301.500 €	164.834 €
3.021.933 €	3.063.500 €	41.567 €
2.250.000 €	1.980.000 €	- 270.000 €
620.700 €	702.750 €	82.050 €
8.902.767 €	9.166.000 €	263.233 €

ERTRÄGE

Straßenentwässerungskostenanteil
 Zinseinnahmen Stadt

Übrige Erträge (ohne Gebühren)

abzüglich Summe Erträge

1.392.900 €	1.436.750 €	43.850 €
82.500 €	- €	- 82.500 €
1.387.467 €	1.429.800 €	42.333 €
- 2.862.867 €	- 2.866.550 €	3.683 €
6.039.900 €	6.299.450 €	259.550 €

*Durch Abwassergebühr zu deckender Betrag
 im Kalkulationszeitraum*

Abwassermenge in m³

3.100.000 2.950.000 -150.000

vorläufige Abwassergebühr je m³

1,95 € 2,13 € 0,18 €

Ausgleich Unterdeckung Vorjahre

95.310,00 € 223.297,09 € 127.987,09 €

Zuschlag Abwassergebühr je m³

0,03 € 0,07 € 0,04 €

Abwassergebühr je m³

1,98 € 2,20 € 0,22 €

Gebührenrechtliche Unterdeckungen

Rest aus 2006	-446.594,17 €
Einstellung Rest Unterdeckung 2006 in Kalkulation 2010/2011 (letzte Möglichkeit)	446.594,17 €
2007 (Teil; endg. Feststellung erst mit Ablauf des Bemessungszeitraums Ende 2009)	-178.623,17 €
2008 (Teil, s.o.)	-181.068,47 €
2009 (Schätzung, Teil, s.o.)	-180.000,00 €
vorauss. Unterdeckung gesamt Ende 2009	-539.691,64 €

Im Übrigen wurden die Zahlen der Jahre 2010 und 2011, soweit möglich, errechnet und ansonsten sorgfältig geschätzt.

Erläuterung zu einzelnen Aufwand- und Ertragspositionen bzw. zu einzelnen Grundlagen der Gebührenkalkulation:



Zinseinnahmen Stadt

Diese Ertragsposition betrifft die Verzinsung des Darlehens in Höhe von 3,3 Mio. €, welches der Eigenbetrieb der Stadt aus dem erhaltenen Barwertvorteil der US-cross-Border-Lease-Transaktion, gewährt hat (siehe Drucksache 118/2004).

Bisher wurden die sich hieraus ergebenden Zinseinnahmen (2008 i.H.v. 99 T€) gebührenmindernd vereinnahmt.

Inzwischen hat sich, wohl auch aufgrund der jüngsten Entwicklungen, die Rechtsprechung (VG Stuttgart, Urteil vom 10.01.2008, 1 K 1259/06) dahingehend entwickelt, dass „der aufgrund eines sog. Cross-Border-Leasing-Geschäftes vereinnahmte Netto-Barwertvorteil bei der Kalkulation nicht gebührenmindernd berücksichtigt werden muss“.

Im Gegenzug werden „die Gebührenzahler auch nicht durch mögliche finanzielle Risiken des CBL-Geschäftes beeinträchtigt, da diese in keinem Zusammenhang von Leistung und Gegenleistung stehen und deshalb aus dem allgemeinen Haushalt zu tragen sind.“

Aus diesem Grund wurden die Zinszahlungen der Stadt an den Eigenbetrieb in der vorliegenden Kalkulation nicht mehr gebührenmindernd berücksichtigt.

In diesem Zusammenhang hat es das Gericht auch ausdrücklich nicht beanstandet, dass die Einnahmen aus dem Barwertvorteil an den allgemeinen Haushalt abgeführt werden.

Um die aus Sicht der Verwaltung damit nicht mehr bestehende Verknüpfung des CBL-Geschäftes mit dem Eigenbetrieb auch nach außen darzustellen wird derzeit geprüft, den noch im Eigenbetrieb bilanzierten Barwertvorteil insgesamt auf den Kämmereihaushalt zu übertragen und im Gegenzug das gewährte Darlehen an den Eigenbetrieb zurückzuzahlen.

Verzinsung des Anlagekapitals

Nach § 14 des Kommunalabgabengesetzes sind in die Gebührenkalkulation angemessene Zinsen für das gesamte im Eigenbetrieb gebundene Kapital einzurechnen.

Für das Fremdkapital bedeutet dies, dass in der Gebührenkalkulation die tatsächlichen Zinsen als Aufwand angesetzt werden.

Das zur Verzinsung ansetzbare Eigenkapital ergibt sich aus dem Anlagekapital (Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, abzüglich der Abschreibungen) unter Abzug der noch nicht aufgelösten Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse.

Der Berechnung für 2010 und 2011 liegen folgende Werte zugrunde:

	<u>2010</u>	<u>2011</u>
Durchschnittlich zu verzinsenden Anlagekapital	56,10 Mio. €	56,74 Mio. €
Abzüglich voraussichtlicher durchschnittlicher Schuldenstand	<u>44,20 Mio. €</u>	<u>45,21 Mio. €</u>
Ergibt das zu verzinsende Eigenkapital mit rund	11,90 Mio. €	11,53 Mio. €



Bei einer der Gebührensatzungen zugrunde gelegten Zinssatz von 6% betragen die Eigenkapitalzinsen in 2010 rund 714.000 € (2011: ca. 692.000 €).

Was die Höhe des Zinssatzes für das eingesetzte Eigenkapital angeht, so muss berücksichtigt werden, dass mit dem Anlagekapital im Regelfall langfristiges Vermögen finanziert wird, so dass als Vergleichsmaßstab für die Höhe des Zinssatzes die Entwicklung des Zinssatzes bei Inhaberschuldverschreibungen (Umlaufrendite inländischer Inhaberschuldverschreibungen) angesetzt wird. Dieser liegt beim Durchschnitt aller Jahre insgesamt bei rd. 6,5%; beim Durchschnitt der letzten 25 Jahre bei 5,9 %.

Im Ergebnis leitet sich aus dem so ermittelten voraussichtlichen Zinsaufwand für das eingesetzte Fremd- und Eigenkapital ein durchschnittlicher kalkulatorischer Mischzinssatz von 4,76% (2010 = 4,72%; 2011 = 4,79%) ab.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen wird daher ein Eigenkapitalzinssatz von 6% als sachgerecht angesehen.

Straßenentwässerungskostenanteil

Für die Entwässerung der Straßen, Wege und Plätze hat die Stadt an den Eigenbetrieb einen sog. Straßenentwässerungskostenanteil zu bezahlen.

Bei der Berechnung des Anteils an der Straßenentwässerung sind für die beiden Kostenblöcke kalkulatorischer Aufwand und betrieblicher Aufwand differenzierte Kostenanteile festgelegt.

An den kalkulatorischen Kosten hat sich die Straßenentwässerung mit den gleichen Prozentzahlen, wie in der Globalberechnung festgelegt, zu beteiligen. Dies bedeutet mit 25% an den Kosten für die Kanäle und Regenüberlaufbecken und mit 5% an den Kosten der Kläranlagen. Im Trennsystem sind die Kosten der (reinen) Regenwasseranlagen bei der Ermittlung des Kostenanteils mit 50% zu berücksichtigen; die reinen Schmutzwasseranlagen dienen hingegen nicht der Straßenentwässerung und sind insoweit bei der Berechnung außen vor zu lassen.

Darüber hinaus darf der Straßenentwässerung auch die Verbilligung der Gebühr, welche den Grundstückseigentümern durch die Bezahlung von Abwasserbeiträgen zugute kommt, nicht angerechnet werden.

So ist zum einen die Auflösung der KAG-Beiträge (2010 und 2011 je rund 770.000 €) nicht zu berücksichtigen, zum anderen ist bei den Zinsaufwendungen die Verzinsung der Restbuchwerte der KAG-Beiträge hinzuzurechnen (2010/2011: durchschnittlich ca. 760.000 €).

An den Betriebskosten beteiligt sich die Straßenentwässerung mit 13,5% an den Kosten für Kanäle und Regenüberlaufbecken und mit 1,2% an den Kosten für die Kläranlagen.

Die Höhe des Straßenentwässerungskostenanteils beläuft sich so im Jahr 2010 auf insgesamt rd. 1.413.100 € (2011: 1.460.400 €), was für den Kalkulationszeitraum einem Kostenanteil von rund 16% an den Gesamtkosten entspricht.



Investitionen

Im Rahmen der Finanzplanung stehen in den nächsten Jahren umfangreiche Investitionen an.

So müssen entsprechend der Eigenkontrollverordnung in den kommenden Jahren in verstärktem Umfang schadhafte Kanalabschnitte zeitnah ausgetauscht werden, um den Schutz der Umwelt zu gewährleisten und den Fremdwasseranteil im Abwasser zu reduzieren.

Darüber hinaus sind in den kommenden Jahren weitere Maßnahmen im Zuge von Baugebieterschließungen und -erweiterungen bzw. im Zuge von Straßenausbaumaßnahmen geplant.

Hinzu kommen die Investitionen im Bereich der Regenüberlaufbecken. Neben der Erneuerung der Elektrik und der Fernwirkssysteme der RÜB's, werden vom Landratsamt in absehbarer Zeit weitere Neubauten (RÜB Scheffoldstraße, RÜB Weiler, RÜB Bismarckstraße) gefordert.

All diese Maßnahmen werden, zusammen mit dem allgemeinen Preisanstieg und den weiter rückläufigen Mengen, letztlich dazu führen, dass der gebührenfähige Aufwand, bedingt auch durch den Kostenanstieg bei den Abschreibungen und Zinsen, weiterhin stetigen Schwankungen unterworfen sein wird.

Kalkulation der Entsorgungsgebühren aus Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben

Bisher wurde die für die Reinigung der Abwässer aus Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben der 5-fache Gebührensatz, d.h. $5 \times 1,98 \text{ €/m}^3 = 9,90 \text{ €/m}^3$ berechnet. Die Durchführung des Transports des Klärschlammes bzw. Grubeninhalts wurde im Regelfall auf den Grundstückseigentümer übertragen.

Nach Feststellung der GPA in der letzten Prüfung sind zukünftig die Gebührensätze für die Reinigung der Abwässer getrennt zu kalkulieren.

Hierbei wurden die Verschmutzungswerte bei den geschlossenen Gruben, bedingt durch eine Erhöhung der Verschmutzung infolge der Faulungsvorgänge während der Speicherzeit, mit dem Faktor 2 bewertet. Bei Kleinkläranlagen ist der Klärgebührenanteil durch die starke Verdickung des Schlammes im Gegensatz zu „normalem“ Abwasser mit dem Faktor 20 gewichtet.

Die vorgenannten Werte sind den „technischen Grundlagen zur Ermittlung der Abwassergebühr bei der Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben“ der vedewa aus der BWGZ 5/96 entnommen.

Im Ergebnis ergeben sich so folgende Gebührensätze:

Für Abwasser aus geschlossenen Gruben je m ³ :	2,13 €
Für Schlämme aus Kleinkläranlagen je m ³ :	21,36 €

Die kalkulierten Gebühren wurden in die beigefügte Satzung zur Änderung der Entsorgungssatzung eingearbeitet.



Satzungsänderung:

**Neufassung des § 23 der Satzung über die öffentliche Entwässerung:
„Absetzungen an der Bemessungsgrundlage“**

Hintergrund:

Die Änderung betrifft insbesondere die Umsetzung eines Urteils des VGH Baden-Württemberg vom 19.03.2009 (2 S 2650/08) wonach die Bagatellgrenze von 20 m³ für die Fälle nicht angewendet werden darf, in denen die nicht eingeleiteten Frischwassermengen exakt nachgewiesen werden (im Regelfall durch einen geeichten Wasserzweischenzähler).

Ist ein exakter Nachweis nicht möglich sondern liegen lediglich Schätzungen, Erfahrungswerte oder Gutachten vor, wird die Bagatellgrenze weiterhin aufrechterhalten.

(Anmerkung: Das skizzierte Verfahren wurde bisher vom Eigenbetrieb Stadtentwässerung bereits so praktiziert. Mit der jetzigen Änderung soll die Rechtsänderung schließlich auch satzungsrechtlich verankert werden.)

Durch die vorgenannte Rechtsprechung ist auch die bisherige Regelung bei den landwirtschaftlichen Betrieben entsprechend anzupassen. Die bisherige Regelung mit dem „Verzicht“ auf die Bagatellgrenze für landwirtschaftliche Betriebe verstößt nach Ansicht des VGH gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG und ist daher zu modifizieren.

Im Gegenzug wird bei landwirtschaftlichen Betrieben der bisher pauschale Haushaltsverbrauch von 100 m³/Jahr auf eine Menge von 35 m³ für die erste und 20 m³ für jede weitere Person festgelegt.

Die Neuregelung erfolgte in Anlehnung an die Mustersatzung des Gemeindetages Baden-Württemberg.

Fazit

Die vorgeschlagene Gebührenanpassung zum 01.01.2010 ist für die weitere wirtschaftliche Stabilität des Eigenbetriebs „Stadtentwässerung Schwäbisch Gmünd“ aus Sicht der Werkleitung zwingend erforderlich.

Nur wenn dieser Schritt erfolgt, ist der Eigenbetrieb aus eigener Kraft heraus in der Lage, auch weiterhin kostendeckend zu arbeiten und künftige Aufgabenstellungen finanziell zu schultern.

Der Eigenbetrieb „Stadtentwässerung Schwäbisch Gmünd“ wird dadurch in die Lage versetzt für die Jahre 2010 und 2011 voraussichtlich ein ausgeglichenes Ergebnis zu erreichen.

Um entsprechende Beschlussfassung wird gebeten.